

## Die Zukunft der Familie:

### Anthropologische Grundlagen und ethische Herausforderungen

#### 1. Krisenerscheinungen der Familie

In den vergangenen drei Jahrzehnten haben sich Bindungs- und Partnerschaftsformen sowie die familialen Lebensverhältnisse vieler Menschen sichtbar verändert. Um die Bedeutung dieses Wandels zu erfassen, genügt es, stichwortartig auf die wichtigsten Entwicklungen hinzuweisen: Die Heiratsneigung geht zurück, nichteheliche Lebensgemeinschaften und Single-Haushalte nehmen zu, immer mehr Paare leben in getrennten Wohnungen zusammen („*living apart together*“), die Geburtenzahl sinkt unter das demographische Ersatzniveau, die Zahl von kinderlosen Ehen, Stieffamilien und Adoptivfamilien steigt weiter an, die Zwei-Karrieren-Ehe hat die Rolle des Hausmannes und den Mythos der „neuen Väter“ hervorgebracht, Ein-Eltern-Familien oder so genannte Patchwork-Familien sind längst keine Seltenheit mehr, alternative Wohngemeinschaften und gleichgeschlechtliche Partnerschaften werden faktisch gelebt und – mehr oder weniger – geduldet. Hält man sich diese Entwicklung vor Augen, so wird deutlich, dass es sich dabei keineswegs nur um Randerscheinungen, sondern um weitgehende Umbruchstendenzen handelt, die auch vor den tragenden Strukturen unserer Lebenswelt, nämlich der sozialen Realität von Ehe, Partnerschaft und Familie, nicht Halt machen.

Dennoch wäre es verfehlt, aus der Summe dieser Einzelphänomene den Schluss zu ziehen, dass Ehe und Familie im gesellschaftlichen Bewusstsein als Auslaufmodell gelten, dem die Menschen keine Orientierungs- und Leitbildfunktion für das eigene Leben mehr zuerkennen. Statistische Daten erweisen neben dem signifikanten Anstieg alternativer Lebensformen eben auch, dass die Orientierung am Leitbild einer ehebezogenen Familie in der Bevölkerung erstaunlich stabil geblieben ist.<sup>1</sup> Noch immer gehen zwei Drittel aller Menschen eine Ehe ein, was in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle auch eine spätere Familiengründung zur Folge hat. Allerdings ist die früher selbstverständliche zeitliche und sachliche Sequenz von Ehe und Familie längst nicht mehr unangefochten; immer häufiger wird die Ehe erst um einer geplanten Familiengründung willen gewählt, indem ein Paar die Phase seines informellen Zusammenlebens wegen der bevorstehenden Geburt eines Kindes beendet und die eigene Partnerschaft in einen rechtlich geordneten Rahmen überführt.

Eine Geringschätzung von Ehe und Familie oder gar ihre prinzipielle Infragestellung sind daraus aber nicht abzuleiten, die Entwicklung deutet im Gegenteil auf eine feste Verankerung dieser Institution in den Lebensplänen der Menschen hin. Auch lassen sich der Anstieg der Scheidungszahlen oder die hohe Zahl der Ein-Personen-Haushalte in Großstädten nicht ohne weiteres als Indiz einer dramatisch zurückgehenden Wertschätzung von Ehe und Familie interpretieren, wie die hohe Zahl der

---

<sup>1</sup> Vgl. F.-X. Kaufmann, Zukunft der Familie im vereinten Deutschland: Gesellschaftliche und politische Bedingungen, München 1995, 151f.

Wiederverheiratungen und der Umstand belegen, dass viele Singles ihre derzeitige Lebensform nicht als dauerhafte Situation betrachten oder ehemals Verheiratete durch den Tod ihres früheren Partners in sie geraten sind.<sup>2</sup> Im Blick auf die Generation der minderjährigen Kinder sprechen ebenfalls harte Fakten und klare Zahlen gegen die These vom Ende der Familie: Mehr als 85% von ihnen wachsen zusammen mit ihren eigenen Eltern auf, die untereinander verheiratet sind, d.h. sie leben in einer Situation, die den klassischen Kriterien der ehebezogenen Familie entspricht. Auch die restlichen 15% leben nicht in dauerhaft-nichtehelichen Lebensgemeinschaften oder offenen Beziehungskisten ihrer biologischen Eltern, wie das Bild von der Pluralisierung und Individualisierung familialer Lebenslagen suggeriert. Vielmehr sind solche Kindschaftsverhältnisse häufig durch das Phänomen multipler Elternschaft bestimmt, das durch die Wiederaufnahme einer neuen ehelichen Beziehung durch den Elternteil entsteht, der mit dem Kind vorübergehend eine Hausgemeinschaft bildet.<sup>3</sup>

Die skizzierten Wandlungsszenarien der modernen Gesellschaft zeigen, dass die Situation der Familie in ihr durch gegenläufige und teilweise auch widersprüchliche Entwicklungstendenzen geprägt ist, die in der sozialwissenschaftlichen und gesellschaftspolitischen Diskussion unterschiedliche Erklärungen finden. Während ein erster Interpretationsansatz (vertreten durch die Gruppe um Ulrich Beck, Elisabeth Beck-Gernsheim und Hans-Joachim Hoffmann-Novotny) aus der Segmentierung der (post)modernen Gesellschaft und der fortschreitenden Individualisierung von Lebensläufen auf das Ende der herkömmlichen Familienauffassung schließt, die aus dieser Perspektive als unrealistische Überforderung durch eine modernisierungsunfähige oder nur unvollständig modernisierte Institution erscheint, erkennt die zweite Gruppe (um Franz-Xaver Kaufmann, Robert Hettlage, Rosemarie Nave-Herz und Laszlo A. Vascovics) hinter den gesellschaftlichen Wandlungsprozessen eine stärkere Kontinuität des Familienleitbildes als die suggestiven Szenarien einer radikalen Modernisierung der Gesellschaft auf den ersten Blick vermuten lassen.<sup>4</sup> In der ersten Perspektive erscheint die durch das Zusammenleben verheirateter Eltern mit ihren eigenen Kindern definierte Kleinfamilie als Relikt einer vergangenen historischen Konstellation, das den Entscheidungsmöglichkeiten aus ihren familialen Bindungen freigesetzter Individuen und dem paradoxen Zwang zur Selbstinszenierung der eigenen Biographie nicht mehr entspricht und infolgedessen nach dem epochalen Umbruch im Verhältnis der Geschlechter zueinander keine geeignete Organisationsform für die Bewältigung existentieller Probleme (in der alltäglichen Lebensführung, in der Koordination von Beruf und Freizeit, bei der Erfüllung privater Bedürfnisse und der Betreuung von Kindern) mehr bietet. Auf die Frage, ob Ehe und Familie angesichts der permanenten Entscheidungszumutungen der Risikogesellschaft, die nach der Endtraditionalisierung überkommener Werte und Leitbilder nur noch nach den subjektiven Präferenzen der Betroffenen vorgenommen werden können, einer ausklingenden Epoche angehören, kann die Antwort dementsprechend nur noch im Sinne eines „klaren Jein“<sup>5</sup> lauten.

Aus der Sicht der zweiten Interpretationsrichtung beruht der „vorschnelle Abgesang“ (R. Hettlage) auf das ehebezogene Familienmodell dagegen auf spekulativen Fehlschlüssen und der Annahme

---

<sup>2</sup> Vgl. R. Hettlage, Familie – ein vorschneller Abgesang?, in: L.A. Vascovics (Hg.), Soziologie familiärer Lebenswelten, München 1995, 60-68, bes. 66 und Rosemarie Nave-Herz, Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung, Darmstadt 1994, 113-121.

<sup>3</sup> Vgl. B. Nauck, Familien- und Betreuungssituationen im Lebenslauf von Kindern, in: H. Bertram (Hg.), Die Familie in Westdeutschland. Stabilität und Wandel familialer Lebensformen, Opladen 1991, 389-428, bes. 399ff.

<sup>4</sup> Zu diesen „Lagerbildungen“ in der gegenwärtigen Familiensoziologie und Gesellschaftstheorie vgl. G. Marschütz, Familie humanökologisch. Theologisch-ethische Perspektiven, Münster 2000, 145ff.

„eindimensionaler Wirkungsketten“<sup>6</sup>, die in empirischen Untersuchungen über die tatsächlichen Lebenseinstellungen der Menschen und ihre Zufriedenheit mit der eigenen familialen Lebenssituation keine Bestätigung finden. Auch dieser Erklärungsansatz nimmt seinen Ausgangspunkt bei der unverkennbaren Optionserweiterung hinsichtlich der persönlichen Lebensgestaltung von Frauen und Männern, wobei dem Umstand besondere Beachtung geschenkt werden muss, dass die biographische Selbstverständlichkeit von Ehe und Elternschaft in den letzten Jahren drastisch gesunken ist.<sup>7</sup> Aus der Theorie der Individualisierung der Gesellschaft darf jedoch weder einlinig-kausal auf die Pluralisierung familialer Lebensformen geschlossen werden, noch findet die Prognose darin einen ausreichenden Anhalt, dass wir einer familienlosen Singlegesellschaft entgegengehen. Vielmehr etabliert sich neben dem statistisch noch immer vorherrschenden Familiensektor, in dem der Normenkomplex von Familien- und Elternschaft weiterhin fest verankert ist und (gegenüber den Normen von Ehe und Partnerschaft) sogar noch größeres Gewicht erhält, ein zweiter Bereich, in dem nichtfamiliale Lebensformen dominieren. Die These einer weitgehenden Auflösung des ehebezogenen Familienmodells infolge einer Pluralisierung familialer Lebensformen beruht aus dieser Sicht auf einer unzulässigen Vermischung beider Bereiche. Sie führt zu einer irrtümlichen Zeitdiagnose, weil sie den Graben übersieht, der sich in unserer Gesellschaft zwischen dem Familien- und dem Nichtfamiliensektor zunehmend vertieft.<sup>8</sup>

Hinter diesen entgegengesetzten Erklärungsansätzen steht allerdings auch eine unterschiedliche methodische Vorgehensweise: Während die erstgenannte Deutung aus einer statistischen Häufung abweichender Daten auf das Entstehen einer neuen normativen Zielvorstellung im Blick auf alternative familiale Lebensmuster schließt, denen dann eine überlegene oder gar exklusive Zukunftsfähigkeit attestiert wird, führt der zweite Interpretationsansatz die empirisch nachweisbare Kontinuität in der Familienauffassung darauf zurück, dass die Aufgaben und Leistungen der Familie (wie diejenigen sozialer Institutionen überhaupt) auf tief verwurzelte anthropologische Bedürfnisse zurückgehen und daher auch in gesellschaftlichen Umbruchzeiten nicht schlechthin funktionslos werden können.<sup>9</sup> Aus dieser Sicht kommt folgerichtig auch dem moralischen Selbsteinsatz der in einer Familie lebenden Personen, insbesondere natürlich der Ehegatten selbst, und der Mobilisierung ihrer privaten Ressourcen eine unverzichtbare Bedeutung für das Gelingen des gemeinsamen Familienprojektes zu. Dagegen tendiert die Pluralisierungsthese dazu, familiale Lebensformen ausschließlich als Objekte des sozialen Wandels zu sehen, so dass die Steuerungsfähigkeit des Familiengeschehens durch das personale Ethos der Familienmitglieder tendenziell ausgeblendet wird.

## 2. Die Zukunft der Familie

Die gesellschaftlichen Veränderungen der modernen Lebenswelt haben die Grundstruktur des familialen Lebens und der elterlichen Verantwortung, nämlich das Zusammenleben der Eltern mit ihren Kindern in der entscheidenden Familienphase, dennoch nicht verändert. Vor allem im Blick auf die existentiellen Grunderfahrungen, die sowohl die Kinder als auch die Eltern in dieser Phase des Zusammenlebens

---

<sup>5</sup> U. Beck, Freiheit oder Liebe. Vom Ohne- Mit- und Gegeneinander der Geschlechter innerhalb und außerhalb der Familie, in: *ders./E. Beck-Gernsheim (Hgg.)*, Das ganz normale Chaos der Liebe, Frankfurt 1990, 20-64, bes. 27.

<sup>6</sup> Rosemarie Nave-Herz, a.a.O., 123.

<sup>7</sup> Vgl. F.-X. Kaufmann, a.a.O., 96-102.

<sup>8</sup> Vgl. Rosemarie Nave-Herz, Pluralisierung familialer Lebensformen – ein Konstrukt der Wissenschaft?, in: *L.A. Vascovics (Hg.)*, Familienleitbilder und Familienrealitäten, Opladen 1997, 36-49, bes. 39f.

<sup>9</sup> Vgl. R. Hettlage, Familienreport. Eine Lebensform im Umbruch, München <sup>2</sup>1998, 245.

machen, sind in unserer Gesellschaft keine alternativen Lebensformen in Sicht, die die Familie als Ort sozialen Lernens und existentieller Sinnerfahrung auf Dauer ersetzen könnten.

Es muss im Leben Orte unbedingter Verlässlichkeit geben, die nicht von vornherein durch zeitliche Vorbehalte, das Erbringen eigener Vorleistungen oder andere Bedingungen relativiert sind. Das Zusammenleben von Kindern mit ihren Eltern bietet eine unersetzliche soziale Lernchance, durch die das für eine gedeihliche Persönlichkeitsentfaltung erforderliche Urvertrauen in das Leben und die Verlässlichkeit menschlicher Beziehungen absichtslos, doch dauerhaft und wirksam eingeübt werden. Nach dem Motto „Lernen durch Tun“ kann sich in den Familien eine ursprüngliche Solidarität des Helfens und Teilens entwickeln, wie sie in keinem anderen gesellschaftlichen Lebensfeld erfahrbar ist. In einer arbeitsteiligen, in vielfältige Subsysteme ausdifferenzierten Gesellschaft kommt dem Umstand, dass die Familie das einzige soziale System darstellt, in dem die Familienmitglieder nicht aufgrund bestimmter Fertigkeiten, partikulärer Brauchbarkeiten oder sachbezogener Eignungen, sondern als Personen, d.h. auf ganzheitliche Weise in allen Lebensbezügen Anerkennung finden, erhöhte Bedeutung zu. Aufgrund der „Inklusion der Vollperson“ (Niklas Luhmann), die sich in ihr vollzieht und im alltäglichen Teilen von Freude und Leid unter Einschluss existentieller Grenzsituationen wie Unglück, Krankheit und Alter bewährt, stellt die Familie einen bevorzugten Ort zum Erwerb „vielfältiger Daseinskompetenzen (dar), die die Lebensführung als Ganzes betreffen“.<sup>10</sup> Nicht nur die Aufgaben und Leistungen, die sie (als soziale Institution auf der Mesoebene) für die Gesamtgesellschaft erbringt, sondern auch die grundlegenden Lebenserfahrungen, die sie durch das elementare Interaktionsgeschehen (im primären Beziehungssystem auf der Mikroebene) zwischen Eltern und Kindern sowie zwischen den Geschwistern untereinander vermittelt, machen die Familie gegenüber anderen sozialen Netzwerken auch in Zukunft unersetzbar.

Gleichwohl haben sich die Bedingungen, unter denen Ehe und Familie gelebt werden, verändert und in vielfacher Hinsicht erschwert. Zu diesem Ergebnis kommt jedenfalls die empirische Studie des Bielefelder Soziologen Franz-Xaver Kaufmann über die „Zukunft der Familie im vereinten Deutschland“. Sie spricht von einem „intakten Familienleitbild“, dessen Verbindlichkeit aber zurückgeht, weil es einerseits idealisiert und andererseits schwieriger zu leben wird. „Die tatsächlich zu beobachtende Pluralisierung familialer Lebensformen ist also nicht als Signal einer neuen Familienauffassung zu werten, sondern als Symptom für die zunehmenden Schwierigkeiten, dem nach wie vor gültigen Familienleitbild zu entsprechen.“<sup>11</sup>

### **3. Die Aufgabe der Gesellschaft und des Staates**

Der moderne Staat beschränkt sich seinem eigenen Selbstverständnis nach darauf, den äußeren Frieden unter den Bürgern zu sichern und die Einhaltung jener elementaren sozialen Spielregeln zu gewährleisten, ohne die ein friedliches Zusammenleben nicht möglich ist. Hinter dieser notwendigen Selbstbeschränkung verbirgt sich jedoch ein oft beschriebenes Dilemma: Der säkulare Staat kann die moralischen Ressourcen, auf die er wie jedes Gemeinwesen angewiesen bleibt, nicht selbst garantieren, ohne seinen freiheitlichen Charakter in Frage zu stellen.<sup>12</sup> Woher aber nimmt ein Gemeinwesen, das seinen Bürgern keine Vision des guten Lebens und erst recht keine religiöse Glaubensorientierung

---

<sup>10</sup> G. Marschütz, a.a.O., 193.

<sup>11</sup> F.-X. Kaufmann, a.a.O., 151f.

<sup>12</sup> Vgl. E.W. Böckenförde, Religionsfreiheit. Die Kirche in der modernen Welt (Schriften zu Staat, Gesellschaft, Kirche, Band 3), Freiburg 1990, 27f.

vorschreiben darf, die notwendigen Bindungskräfte, ohne die es seine eigenen Aufgaben nicht erfüllen kann?

Der säkulare Rechtsstaat ist hier der gängigen politischen Theorie zufolge auf die in der freiheitlichen Gesellschaft wirksamen Kräfte angewiesen, die ihm die soziale Kohäsion und die ethische Substanz zur Verfügung stellen, die er zur Erfüllung seines eigenen Auftrags voraussetzen muss. Das Sichtbarmachen eines ethischen Minimalkonsenses und die Erneuerung der moralischen Ressourcen bleibt daher eine Aufgabe, die der Gesellschaft als Ganzer und den einzelnen moralischen Gemeinschaften aufgegeben ist. Sie obliegt der gemeinsamen Verantwortung aller die freie Gesellschaft tragenden Kräfte und Institutionen, also den christlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, den Verbänden, Gewerkschaften und Berufsgruppen, den Schulen und Universitäten, den Medien und politischen Parteien. In zweiter Linie sind allerdings auch die demokratischen Institutionen und das staatliche Recht aufgefordert, einen eigenen Beitrag zur gesellschaftlichen Wertorientierung zu leisten. Der demokratische Rechtsstaat, dem von allen modernen Verfassungen her weltanschauliche Neutralität geboten ist, darf diese nicht als Äquidistanz zu allen in der Gesellschaft faktisch gelebten moralischen Überzeugungen praktizieren. Als Garant der freiheitlich-demokratischen Ordnung kann er sich nicht einfach als wertneutral verstehen und auf die Rolle eines bloßen Notars der gesellschaftlichen Wertediskussion zurückziehen.<sup>13</sup>

Für das Wertbewusstsein der Gesellschaft und für die Orientierungsfähigkeit der in ihr heranwachsenden jungen Menschen ist es von erheblicher Bedeutung, dass jedermann weiß, auf welche Art sozialer Beziehungen auch angesichts der Kontrasterfahrungen von Alter und Krankheit, Unglück und Not Verlass ist. Es gehört zu den wesentlichen Einsichten der klassischen Staatstheorie, dass die Menschen dem Staatsvolk nicht als atomisierte Einzelwesen angehören, sondern in den eigenverantwortlichen, selbständigen Gemeinschaften von Ehe und Familie leben, die der Staat in besonderer Weise fördern und festigen soll. Ehe und Familie sind keine beliebig veränderbaren Organisationsgrößen, sondern „Institutionen der Sittlichkeit“, in denen der Mensch aufwächst und zu Freiheit und Verantwortlichkeit, zu Nächstenliebe und Solidarität erzogen wird.<sup>14</sup>

In der gegenwärtigen Sozialwissenschaft werden die Aufgaben und Leistungen, die die Familie für die Gesellschaft erbringt, häufig unter dem Stichwort des Humanvermögens oder der Humanökologie behandelt, das auch in dem fünften Familienbericht der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahre 1994 aufgegriffen wurde.<sup>15</sup> Der letztgenannte Begriff hat inzwischen, wenn auch in vorsichtige Anführungszeichen gesetzt, sogar Eingang in einen lehramtlichen Text der katholischen Kirche gefunden.<sup>16</sup> Unter der Bezeichnung Humanvermögen, Humankapital oder Humanökologie werden alle gesellschaftlich relevanten Leistungen der Familie, angefangen von der quantitativen und qualitativen Nachwuchssicherung (biologischer Selbsterhalt der Gesellschaft, Erziehungs- und Bildungsaufgabe, Beitrag zur Personwerdung und Identitätsentwicklung der Kinder) über die Gewährleistung der Generationensolidarität (85% aller Betreuungs- und Pflegeleistungen werden in Familien erbracht!) und die physische und psychische Stabilisierung der Menschen (Gesundheit, Regeneration der Arbeitskraft usw.) zusammengefasst. Das Humankapital einer Gesellschaft umgreift also nicht nur die biologischen

---

<sup>13</sup> Vgl. dazu *E. Schockenhoff*, Christliches Ethos und staatliches Recht, in: *H.-J. Albrecht u.a. (Hgg.)*, Wechselwirkungen (= FS A. Eser), Baden-Baden 2001, 45-60.

<sup>14</sup> Vgl. *G.W.F. Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 33 (Einleitung).

<sup>15</sup> Vgl. *F.-X. Kaufmann*, a.a.O., 72f.

<sup>16</sup> Vgl. *Johannes Paul II.*, Sozialenzyklika „Centesimus Annus“ (1993) Nr. 38.

und materiellen, sondern auch ihre anthropologischen und moralischen Ressourcen, von denen ihre Zukunftsfähigkeit in entscheidendem Maße abhängt.<sup>17</sup>

Das Kind soll in der Geborgenheit der Familie Fürsorge erfahren, Vertrauen in das Leben erwerben und so zu eigener Bindungsfähigkeit heranwachsen. Es soll in seiner Muttersprache die Welt begreifen, in der Begegnung mit den Eltern Zuwendung und Liebe erfahren, unter seinen Geschwistern Eigenständigkeit und Rivalität erproben, um so zur eigenständigen Persönlichkeit heranzuwachsen. Später soll der junge Mensch in einem sich ständig erweiternden Kreis von gleichaltrigen und erwachsenen Menschen Selbstbewusstsein, Urteilskraft und Disziplin erlernen, um sich so für seine eigenen Lebensaufgaben in Schule, Ausbildung und Beruf vorzubereiten. Der Generationenkreislauf schließt sich, wenn junge Menschen eine eigene Familie gründen und ihrerseits Elternverantwortung übernehmen. Der Staatsrechtler und frühere Bundesverfassungsrichter Paul Kirchhof resümiert die Bedeutung dieses Kreislaufs für die Gesellschaft mit den Worten: „Der freiheitliche Staat legt damit seine eigene Zukunft in die Hand der Familie.“<sup>18</sup> Er fördert das Entstehen demokratischer Tugenden wie Verantwortlichkeit, Solidarität, Bürgerstolz und Gemeinsinn, indem er Ehe und Familie als soziale Grundeinheiten der Gesellschaft achtet und sie durch die Bereitstellung geeigneter Rahmenbedingungen dazu instand setzt, ihren Erziehungsauftrag zu erfüllen. Nur wenn er diesen Auftrag ernst nimmt und der Familienpolitik den ihr zustehenden Rang einräumt, anerkennt der Staat die Familie als einen anthropologisch ursprünglichen, ihm vorgegebenen Erlebnis- und Erfahrungsort, dessen Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung aller Beteiligten, der Eltern wie der Kinder, jede andere menschliche Bindung übersteigt.

Auch wenn man die Zuträglichkeit bestimmter Familienformen für die psychosoziale Entwicklung der in ihr lebenden Kinder nicht aufgrund eines einzelnen Merkmals beurteilen kann, gibt es doch eine ausreichende Erfahrungsbasis für die Vermutung, dass bestimmte Kriterien hierfür von ausschlaggebender Bedeutung sind. Der frühere Präsident des statistischen Landesamtes von Baden-Württemberg Max Wingen nennt in seiner jüngsten Studie zu den Grundlagen der Familienpolitik die Vollständigkeit der Paargemeinschaft, die Elternverantwortung übernimmt, die Stabilität der Elternbeziehung, ihre sichtbare Verbindlichkeit und die öffentliche Anerkennung der Lebensgemeinschaft.<sup>19</sup> Einzelne dieser Kriterien, wie etwa die Stabilität der Elternbeziehung, können durchaus auch in nichtehelichen Familienformen gegeben sein, während umgekehrt die formelle Eheschließung der Eltern die Verlässlichkeit ihrer Beziehung nicht schon automatisch garantiert. Dennoch ist es eine im Ganzen tragfähige Präsomtion, dass die Kombination solcher Kriterien durch das Leitbild der ehebezogenen Familie in aller Regel am sichersten erreicht oder zumindest erleichtert wird.

Eine Gesellschaft, die nicht mehr gewillt wäre, Ehe und Familie als Grundeinheiten ihres sozialen Zusammenlebens gegenüber anderen Lebensformen in besonderer Weise zu fördern, würde ihre eigenen Kohäsionskräfte schwächen und zugleich ihren Mitgliedern notwendige Orientierungsvorgaben vorenthalten. Deshalb muss die Rechtsordnung auch in Zukunft daran festhalten, dass allein die verbindliche Bereitschaft, in allen Risiken des Lebens füreinander einzustehen, die angemessene Grundlage für die Übernahme von Elternverantwortung ist. Das Zusammenleben mit Kindern ist mehr als nur eine Privatangelegenheit der Eltern; die Ordnung dieses Zusammenlebens muss schon um der

---

<sup>17</sup> Zur Humanvermögensbildung durch die Familie vgl. insbesondere *G. Marschütz*, a.a.O., 193-197.

<sup>18</sup> *P. Kirchhof*, Ehe und Familie als Grundlage einer freiheitlichen Gesellschaft, in: *StDZ* 217 (1999), 507-516, hier: 507.

<sup>19</sup> Vgl. dazu *M. Wingen*, Familienpolitik. Grundlagen und aktuelle Probleme (Bundeszentrale für politische Bildung, Schriftenreihe, Bd. 339), Bonn 1997, 116-122.

schutzbedürftigen Kinder willen verlässlich, stabil und nach außen transparent sein. Der Auftrag an den Staat, die Familie als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft in besonderer Weise zu fördern, verbietet es daher, der ehebezogenen Familie andere Rechtsformen des Zusammenlebens gleichrangig zur Seite zu stellen.

Um den natürlichen Willen der Menschen zur Lebens- und Familiengemeinschaft zu stärken, bedarf es über den rechtlichen Schutz hinaus aber auch neuer und langfristig angelegter sozialpolitischer Maßnahmen. Ihr Ziel muss es sein, die Rechte der Familien und der in ihr lebenden Menschen gegenüber den Individualisierungstendenzen der modernen Lebenswelt und ihrer „strukturellen Rücksichtslosigkeit“ (F.-X. Kaufmann) gegenüber den Familien zu stärken. Staat und Gesellschaft sind diesen, die Bindungsfähigkeit der Menschen und ihren sozialen Zusammenhalt schwächenden Tendenzen keineswegs hilflos ausgeliefert. Es kommt nur darauf an, die geeigneten Instrumentarien entschlossen und chancenbewusst zu nutzen. Dazu gehören u.a. die Einrichtung eines Familiengeldes, die gleichberechtigte Anerkennung der Familienarbeit neben der Berufsarbeit, Maßnahmen zu ihrer besseren Vereinbarkeit durch die Förderung von Teilzeitarbeit, die Einführung eines so genannten Kinderfaktors für die Bemessung der Rente und die weitere steuerliche Entlastung von Familien. Um die Durchsetzung dieser Vorschläge zu erleichtern, wäre zu prüfen, ob nicht die Einführung eines Familienwahlrechts im Blick auf die verfassungsrechtlich gebotenen gleichen Partizipations- und Mitwirkungschancen aller Bürger an der von ihren Auswirkungen betroffenen Gesetzgebung erforderlich sein könnte.

Der leitende Gesichtspunkt, unter dem sich diese unterschiedlichen, von Politik und Gesellschaft seit Jahren in grober Missachtung vernachlässigten Desiderate zusammenfassen lassen, wird durch die Überlegung vorgezeichnet, dass es die vorrangige Aufgabe einer verantwortlichen Gesellschaftspolitik sein muss, das Humankapital zu erhalten und die biologischen, materiellen und moralischen Voraussetzungen für das Bestehen der Zukunft zu stärken. Sosehr der Abbau sozialer Diskriminierung und die Integration von Minderheiten in einem freiheitlichen Staat zu den notwendigen Zielen der Gesellschaftspolitik zählen, so wenig kann sich deren Gestaltungsauftrag für die Grundlagen des sozialen Zusammenlebens auf eine bloß additive, in sich aber heterogene Minderheitenpolitik beschränken. Voraussetzung einer tief greifenden und langfristigen Gesellschaftsreform wäre es vielmehr, dass eine strukturell wirksame Familienpolitik zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Familien als ein zentrales Anliegen sozialer Gerechtigkeit zwischen den Generationen erkannt und von einer vernachlässigten Randzone wieder in die Mitte aller gesellschaftspolitischen Bemühungen gerückt wird.

#### **4. Elterliches Sorgerecht und Kindeswohl**

Die staatliche Rechtsordnung greift in die Eltern-Kind-Beziehung dadurch ein, dass sie die Ausübung des elterlichen Sorgerechtes für das Kind am Maßstab des Kindeswohls ausrichten muss. Die Frage nach der Reichweite und grundsätzlichen Anerkennung des elterlichen Erziehungsrechtes berührt den freiheitlichen Charakter unserer Rechtsordnung unmittelbar, da diese im Verzicht auf staatliche Bevormundung die gesellschaftlichen Freiräume anerkennt, in denen sich das private Leben der Bürgerinnen und Bürger in Ehe und Familie nach jeweils unterschiedlichen Vorstellungen frei entfalten kann. Der Verzicht auf staatliche Bevormundung der Eltern in der Festlegung ihrer Erziehungsvorstellungen besagt keineswegs, dass diese in willkürlicher Weise ins Belieben der Eltern gestellt wären. Die Anerkennung eines vor unmittelbarer staatlicher Einflussnahme geschützten elterlichen Erziehungsrechtes geht vielmehr von der Präsumpation aus, dass dem Wohl des Kindes am

besten gedient ist, wenn dieses bei seinen Eltern aufwächst und ihrer Sorge anvertraut ist; ihm liegt die Vermutung zugrunde, dass die Ausübung der elterlichen Sorge und Erziehung am ehesten gewährleistet, dass „das Kind zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit heranwächst und fähig ist, in einer Gemeinschaft zu leben“.<sup>20</sup> Dabei geht diese Begründung davon aus, dass „das Kindeswohl die oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung“ zu sein hat.

Elterliches Sorgerecht und Kindeswohl stehen somit in einem differenzierten, reziproken Verweisungsverhältnis zueinander. Keineswegs ist den Eltern ein ungebundenes Herrschaftsrecht über ihr Kind eingeräumt, das sie nach Belieben ausüben könnten. Vielmehr ist das Kind ihrer Sorge unter der Prämisse anvertraut, dass sie ihrer Elternverantwortung durch die Bereitschaft gerecht werden, sich bei allen pädagogischen Maßnahmen und Entscheidungen vom Kindeswohl leiten zu lassen. Dieselbe Verhältnisbestimmung zwischen Elternrecht und Kindeswohl liegt dem „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (UN-Kinderrechtskonvention) zugrunde, das am 20. November 1989 von den Vereinten Nationen beschlossen wurde und nach seiner Ratifizierung durch den deutschen Bundestag am 5. April 1992 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft trat. Im Mittelpunkt der Konvention steht der Gedanke, dass das Kind nicht nur der elterlichen Schutzverantwortung untersteht, sondern als ein mit individuellen Rechten ausgestattetes Subjekt zu achten ist. Artikel 3 legt dar, dass sich alle erzieherischen Maßnahmen am Kindeswohl (*best interest of the child*) ausrichten sollen, das die Eltern innerhalb des ihnen zustehenden Spielraums selbst auslegen können. Ihnen obliegt zunächst die Näherbestimmung des Kindeswohls, während das Kind selbst im Lauf seiner Entwicklung immer stärker als Interpret seiner Rechte zum Zuge kommen soll.

Der Maßstab des Kindeswohls, auf den die Eltern in der Ausübung ihres Erziehungs- und Sorgerechtes verpflichtet sind, ist also ein durchaus deutungsoffener.<sup>21</sup> Innerhalb der Schranken, die durch die Grundrechte des Kindes (auf Gesundheit, auf gedeihliche Entwicklung usw.) gezogen sind, kommt den Eltern dabei ein „Interpretationsprimat“ vor allen anderen öffentlichen oder staatlichen Instanzen zu.<sup>22</sup> Das Kindeswohl darf nämlich nicht als eine objektive Größe betrachtet werden, die unabhängig von der Beziehung der Eltern zu ihrem Kind aus der überlegenen Warte eines neutralen Beobachters oder unbeteiligten Dritten zu erkennen wäre. Die Eltern sollen ihr Kind in dieser Beziehung in seiner eigenen Subjektstellung als unabhängige Persönlichkeit (in jeweils altersgemäßer Ausprägung) anerkennen und sich durch ihren Erziehungsstil bemühen, diesem Ziel soweit als möglich gerecht zu werden.

Der historische Blick auf die geschichtliche Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehungen zeigt, dass die Anerkennung der eigenständigen Subjektstellung des Kindes eine relativ späte kulturelle und moralische Errungenschaft ist. Über Jahrhunderte hinweg waren Kinder im Familienverband als Arbeitskräfte und Garanten der Altersversorgung ihrer Eltern fest eingebplant. Das individuelle Kindeswohl stand nicht im Mittelpunkt. Auch im gegenwärtigen Bewusstsein gibt es Tendenzen, die die Balance zwischen dem Kindeswohl und dem Recht der Eltern zur autonomen Lebensgestaltung zu Lasten der Kinder verschieben: Dies ist etwa dann der Fall, wenn Erwachsene sich bewusst dagegen entscheiden, in einer Ehe gemeinsam Elternverantwortung für das Kind zu übernehmen und mit Hilfe der Techniken der Leihmutterchaft ein Kind für sich reklamieren. Die bewusste Option für eine sogenannte Ein-Eltern-Familie stellt nicht die Sorge um das Kindeswohl, sondern die Selbstsorge von Erwachsenen für ihr

---

<sup>20</sup> BVerfGE 61, 358, 372.

<sup>21</sup> Vgl. W. Beulke /A. Dießner, a.a.O., 343.

<sup>22</sup> St. Rixen, Das Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes, in: NJW 66 (2013) 258-262, hier: 258.



eigenes Leben an die erste Stelle. Das Kind wird nicht um seiner selbst willen, sondern um der Sinnerfüllung und Lebenssteigerung willen gewollt, die sich ein erwachsener Mensch von diesem Kind erhofft. Zweifellos verdient es höchste Anerkennung, wenn ein Elternteil, der vom anderen verlassen wird, bereit ist, die Verantwortung für das gemeinsame Kind alleine zu tragen. Die Situation alleinerziehender Mütter oder Väter darf jedoch nicht in den Rang eines normativen Ideals erhoben werden, das Erwachsenen ohne eine dem Verlassenwerden durch den Partner vergleichbare Zwangslage frei wählen. Noch in einer anderen Hinsicht gerät das Verhältnis zwischen dem Kindeswohl und den autonomen Gestaltungsansprüchen ihrer Eltern gegenwärtig in eine Schieflage. Wenn die Fortschritte der Fortpflanzungsmedizin einseitig in den Dienst der reproduktiven Autonomie von Erwachsenen treten und diesen eine größere Dispositionsbefugnis über das Leben ihrer künftigen Kinder zu sprechen, steht die Errungenschaft, Kinder als eigenständige Subjekte anzuerkennen erneut auf dem Spiel. Diesem Einwand wird vonseiten utilitaristischer Ethikansätze entgegengehalten, die Vermeidung schwerer und unannehmbarer Leidenszustände sei eine moralisch wertvolle Handlungsweise, da die Gesamtsumme des Glücks in einer Welt höher ausfällt, in der möglichst wenige behinderte Kinder aufwachsen. Doch auf der Basis welcher Vorstellungen vom guten Leben soll die hypothetische Bewertung fremder Lebenszustände erfolgen? Ob ein Kind ohne Behinderung glücklicher als ein solches mit Behinderung sein wird, lässt sich im Voraus nicht absehen, zumal das Glück eines behinderten Kindes auch davon abhängt, welche Hilfestellung es vonseiten seiner Eltern und Geschwister erhält und welche Förderung es später vonseiten der Gesellschaft erfahren wird. Die Bereitschaft, Elternverantwortung zu übernehmen, darf nicht von selbstgesetzten Bedingungen abhängig gemacht werden, denen das Kind zu entsprechen hat, damit ihm Annahme, Fürsorge und Liebe zuteil wird. Die Vorrangstellung des Kindeswohls verlangt vielmehr, dass das Kind nicht nur als Bezugspunkt fremder Wünsche oder Ängste, sondern als Subjekt anerkannt wird, dessen eigene Lebensperspektive gegenüber den elterlichen Wünschen Vorrang hat.